

Satzung der Stadt Geilenkirchen

für das Plangebiet des sich im Verfahren zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34,
3. Änderung der Stadt Geilenkirchen

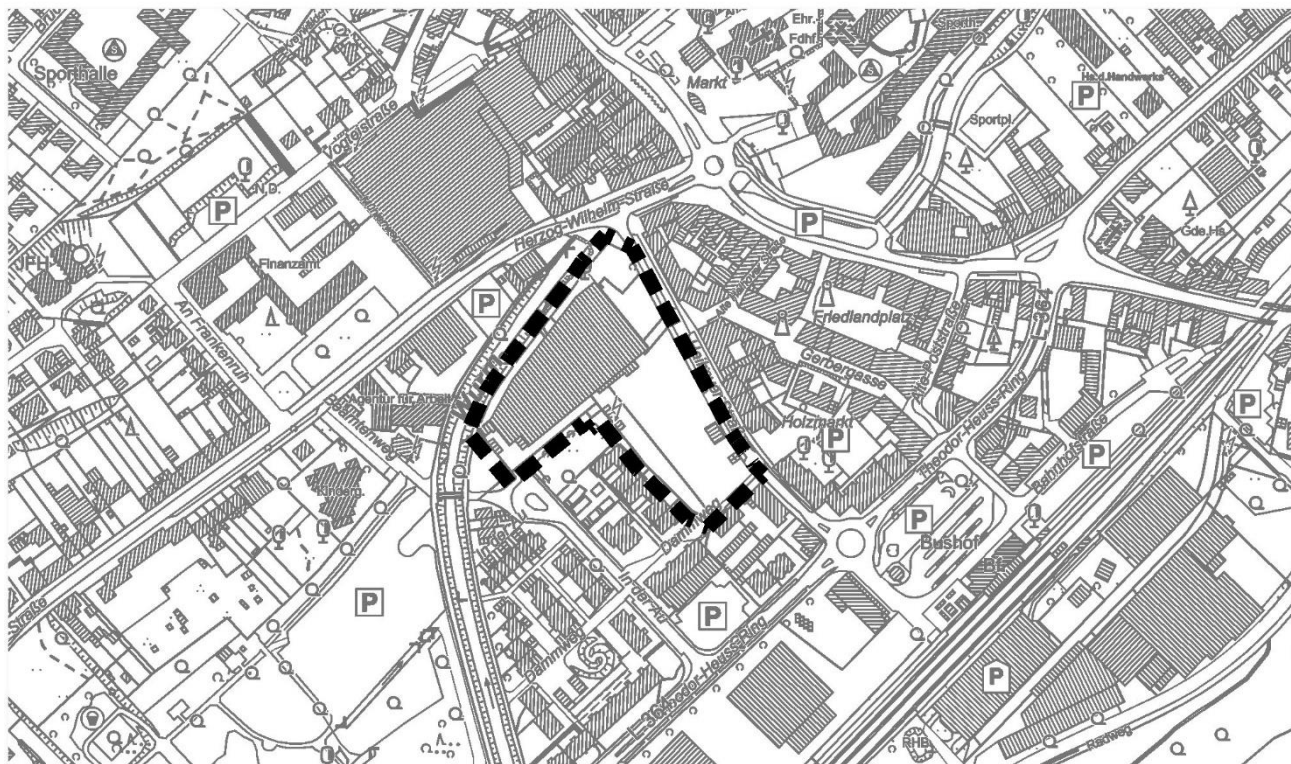
Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils zz. geltenden Fassung, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zz. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am XX.XX.2024 folgende Satzung beschlossen:

Geltungsdauer der Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am XX.XX.2024 beschlossen, die Veränderungssperre vom 09.02.2022, in Kraft getreten am 12.02.2022, für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet im Stadtkern von Geilenkirchen, um ein Jahr auf Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB zu verlängern.

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre vom 09.02.2022 und dieser Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus dem in der nachfolgenden Karte umgrenzten Plangebiet:



— — — Geltungsbereich des Plangebiets

- ENTWURF -

(2) Das umgrenzte Plangebiet umfasst die nachfolgend aufgelisteten Grundstücke mit der derzeitigen Bezeichnung im Liegenschaftskataster:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Geilenkirchen	33	496
Geilenkirchen	33	497
Geilenkirchen	33	564
Geilenkirchen	33	565
Geilenkirchen	33	566
Geilenkirchen	33	609
Geilenkirchen	33	610
Geilenkirchen	33	670

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Diese Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 12.02.2024 in Kraft.

(2) Diese Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr ab dem in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Datum außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 34, 3. Änderung der Stadt Geilenkirchen für das in § 2 genannte Plangebiet rechtsverbindlich wird.